

Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers

	Ki	Lagerfeuer aus besonderem Anlass Traditionsfeuer (z.B. Oster- und Maifeuer) Bitte beachten Sie! Kreuzen Sie bitte Zutreffendes immer an und füllen Sie die Felder vollständig und deutlich aus. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag					
An die Gemeindeverwaltung Oderwit Ordnungsamt Straße der Republik 54 02791 Oderwitz	Z D K	zu unterschreiben! Hinweis: Gemäß § 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist min. 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer im Ordnungsamt der Gemeinde Oderwitz zu beantragen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe von 1,00 m, Feuer in handelsüblichen Feuerkörben oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.					
1. Antragsteller/in und ver	antwortliche i	Person					
Name, Vorname				Vollj	ährig (1	8 Jahr	e)
					Ja		Nein
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort				
Telefon, eMail	'						
2. Anlass des Feuers Anlass							
3. Datum und Zeitangabe							
Datum (TT.MM.JJJJ)		Uhrzeit (von-bis)					
4. Abbrennort							
Feuerort (falls nicht gleich Wohnort)							
5. Ist der Antragsteller Eig				g de	es Vorl	naber	ns hat durch
Ort	Datum		Untersch	nrift			

Datenschutzhinweis:

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die oben angegebenen personenbezogenen Daten, für diesen Verwaltungsvorgang, erhoben, verarbeitet und verwendet werden dürfen. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.oderwitz.de/Datenschutzinformation.

Genehmigung

zum Abbrennen eines offenen Feuers nach § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz

Auf Grund Ihres umseitigen Antrages vom		erteilen wir hiermit die Genehmigung zum
Abbrennen eines Traditions-/ bzw. Lagerfeuer	rs am	

Auflagen zum Abbrennen eines Traditions- / Lagerfeuers

- 1. Die Nachbarschaft und die Allgemeinheit darf durch die Verbrennung weder belästigt noch gefährdet werden (z.B. durch gefahrbringenden Funkenflug, Qualm oder Geruch).
- 2. Zum Anzünden des Feuers sind keine häuslichen Abfälle oder andere Stoffe (z.B. Benzin, Öl, mit Farbe oder Schutzmittel behandeltes Holz, Putzlappen, Altpapier u.ä.) zu verwenden. Es dürfen nur trockene, naturbelassene Gehölze verwendet werden.
- 3. Die Brennstelle ist auf einem nicht brennbaren Untergrund anzulegen und zu begrenzen.
- 4. Der Verbrennungshaufen ist erst unmittelbar vor Verbrennung anzulegen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Haufen Schutz gesucht haben gefährdet bzw. verbrannt werden.
- 5. Das Entzünden des Feuers ist nur am genehmigten Tag zulässig.
- Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brandgefährdeten Objekten sowie mindestens 100 m zum Wald, Bundes- und Staatsstraßen einzuhalten.
 Bei einem Feuer, welches weniger als 100 m vom Wald entfernt liegt, ist vorher die Zustimmung des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz einzuholen. (Tel.: 03581 / 663-3401)
- 7. In der Nähe des Feuers sind Löschmittel bereitzuhalten.
- 8. Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Besteht an dem oben genannten Tag starker Wind oder die Waldbrandgefahrenstufe IV, so darf an diesem Tage das Feuer nicht abgebrannt werden.
 Die aktuelle Waldbrandwarnstufe erfahren Sie unter www.mais.de/php/sachsenforst.php
 Im Notfall ist die Rufnummer 112 zu wählen.

Für die Genehmigung wird entsprechend § 4 Abs. 1 Kostensatzung der Gemeinde Oderwitz i.V.m. der lfd. Nr.: 2 aus dem Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 Euro** erhoben. Diese Gebühr ist sofort zu zahlen (dem Antrag beizufügen) / vorab zu überweisen an:

Gemeindeverwaltung Oderwitz, IBAN DE05 8505 0100 3000 2147 70, AZ: Lagerfeuergebühr, Name, Vorname.

-.- Die Genehmigung wird nur bei vorherigem Zahlungseingang erteilt! -.-

Datum	Unterschrift